



## „Schulischer Hygieneplan - Corona“ Stand: 22.Februar 2021 Allgemeine Maßnahmen

- Bei **Krankheitszeichen** (z. B. Fieber ab 38 °C, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Mindestens **1,50 Meter Abstand** zu anderen Menschen halten (auch innerhalb der Lerngruppe)
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- **Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln**
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske)

Die Händehygiene erfolgt durch

- a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden oder, falls nicht möglich,
- b) Händedesinfektion unter Aufsicht

- Öffentlich zugängliche Gegenstände (z.B. Türklinken) möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Die **gemeinsame Nutzung von Gegenständen** sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Stiften, Linealen etc.)  
Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Tablets sollen die Geräte grundsätzlich nach jeder Nutzung gereinigt werden. Vor und nach der Nutzung sollen zusätzlich die Hände gründlich gereinigt werden.
- **Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge** gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!  
Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten weggehen.



- **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)**  
Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Personen auf dem Schulgelände. Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (z.B. Klassenräume, Treppenhaus, Sanitärbereich) und auch im freien Schulgelände (z.B. Pausenhof). Nach Möglichkeit sind medizinische Gesichtsmasken (sog. OP-Masken) zu tragen.
- Gesichtsvisiere oder FaceShields bieten keinen ausreichenden Schutz und sind daher nicht zulässig.  
Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften weiterhin einzuhalten.
- Personen, für die nachweislich aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist, müssen dies mit einem ärztlichen Attest nachweisen. Dies darf nicht älter als drei Monate sein.
- Auf regelmäßige Atempausen während der Schulzeit wird geachtet.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden, soweit dies zur Nahrungsaufnahme erforderlich ist.

## 1. Raumhygiene: Klassenräume, Aufenthaltsräume und Flure

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch **im Schulgebäude ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden.**

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über 5 Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Sitzordnungen werden so gestaltet sein, dass **kein Face-to-Face-Kontakt** besteht.

Allen SchülerInnen wird ein fester Sitzplatz zugewiesen.



**Buskinder** kommen morgens durch den Haupteingang ins Gebäude und begeben sich nach dem Waschen der Hände (bzw. Desinfektion der Hände) direkt zum Sitzplatz.

Die restlichen Kinder (**Poppenhausen**) kommen bitte erst kurz vor Schulbeginn in die Schule (Haupteingang).

## **2. Hygiene im Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen wurden Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt, die werden regelmäßig aufgefüllt werden. Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier stehen bereit.

## **3. Infektionsschutz in den Pausen**

In den Pausen soll gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird, indem die SchülerInnen versetzte Pausenzeiten haben bzw. sich in festgelegten Bereichen aufhalten. Eine Durchmischung der Lerngruppen ist zu vermeiden.

## **4. Infektionsschutz beim Sportunterricht**

Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts, findet unter Einhaltung bestimmter Schutzmaßnahmen in Präsenzform statt. Unterricht und Bewegungsangebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren. Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln besonders Wert zu legen. Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. Der Mund-Nase-Schutz ist beim Umkleiden zu tragen.

## **5. Infektionsschutz beim Musikunterricht**

Bis zum 01.04.21 muss auf Gesang und die Nutzung von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden.



## **6. Befreiung vom Unterricht für Risikogruppen**

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht. Es besteht die Möglichkeit einer Befreiung von der Unterrichtsteilnahme in Präsenzform. Ein ärztliches Attest ist vorzulegen.

## **7. Wegeführung**

Aufgrund der Enge in den Gängen werden die SchülerInnen jeweils nur in kleinen Gruppen und in diesen gestaffelt nacheinander durch die Gänge geschickt.

## **8. Schulverpflegung und Nahrungsmittelzubereitung**

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht ist nicht zulässig.

## **9. Meldepflicht**

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen ist dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.